

D Seite 1 von 3

seite i von 3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Überarbeitet am / Version: 06.12.2019 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 15.02.2018 / 0001 Tritt in Kraft ab: 06.12.2019 PDF-Druckdatum: 06.12.2019 ISOVER Vario® MultiPrime

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikato

ISOVER Vario® MultiPrime

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

er/Haftvermittler vendungssektor [SU]:

Primer/Haftvermitier
Verwendungssektor [SU]:
SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung,
Dienstleistungen, Handwerk)

Von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Bürgermeister-Grünzweig-Str. 1 D-67059 Ludwigshafen /Rhein Tel.: +49 (0)621 501 2096 Fax: +49 (0)621 501 201 Mail: dialog@isover.de

ത

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Bürgermeister-Grünzweig-Str. 1 D-67059 Ludwigshafen /Rhein Tel.: +49 (0)621 501 2096 Fax: +49 (0)621 501 201 Mail: dialog@isover.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de -bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 (0) 700 / 24 112 112 (WIC)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

EUH208-Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210-Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

3.2 Gemisch

	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	
CAS	***
% Bereich	
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
(CLP)	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.
Wassersprühstrahl/Schaum/CO2/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenoxide Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Je nach Brandgröße Ggf. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in

Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren

Bei untallbedingtem Einleiten in die Kanansbauer, soon 2002 - 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Mir fürschkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Si Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindem gem. Abschnitt 13 entsorgen. Sägemehl) aufnehmen und

6.4 Verweis auf andere AbschnitteSiehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Augenkontakt vermeiden.

Langanhaltenden oder intensiven Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Bei Raumtemperatur lagern.

Vor Frost schützen. Geeignete Behälter:

Edelstahl Polvolefin

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille (EN 166) dichtschließend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

Hautschutz - Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Empfehlenswert Gummihandschuhe (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374). Schutzhandschuhe aus PVC (EN 374) Mindestschichtstärke in mm:

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: 480

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen



D Seite 2 von 3

selte Z v0n 3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Überarbeitet am / Version: 06.12.2019 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 15.02.2018 / 0001 Tritt in Kraft ab: 06.12.2019 PDF-Druckdatum: 06.12.2019 ISOVER Vario® MultiPrime

Übliche Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschunnersteiller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten,
Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren
Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb

vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzbandschuhhersteller zu erfahren und

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften Aggregatzustand: Farbe:

Flüssig Je nach Spezifikation Geruch: Charakteristisch Geruchsschwelle Nicht bestimmt pH-Wert: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt

Flammpunkt: Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): n.a. Nicht bestimmt Nicht bestimmt Nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze Dampfdruck:
Dampfdichte (Luft=1): Nicht bestimmt ~1,01 g/cm3 (20°C) Schüttdichte: Nicht bestimmt

Ussichkeit(en):
Wasserlöslichkeit:
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Mischbar Nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt Viskosität: Nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: Oxidierende Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: Leitfähigkeit: Nicht bestimmt Oberflächenspannung: Nicht bestimmt Lösemittelgehalt: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Toxizität / Wirkung	Endpu nkt	Wert	Einh eit	Organis mus	Prüfmethode	Bemerkun g
Akute Toxizität,						k.D.v.
dermal:						
Akute Toxizität,						k.D.v.
inhalativ:						
Ätz-/Reizwirkung auf						k.D.v.
die Haut:						
Schwere						k.D.v.
Augenschädigung/-						
reizung:						
Sensibilisierung der						k.D.v.
Atemwege/Haut:						
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-						k.D.v.
Toxizität - einmalige			1			
Exposition (STOT-SE):			1			
Spezifische Zielorgan-						k.D.v.
Toxizität - wiederholte			1			
Exposition (STOT-RE):			1			
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter

omsander auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU) 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen 10 04 10 Nobelstein auch 200 14 10 Nobelstein 200 15 10 Nobelstein 200 16 10 Nobelstein 200 16 Nobelst

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

Tunnelbeschränkungscode:

14.1. UN-Nummer

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID) 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Klassifizierungscode: LQ: 14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: Meeresschadstoff (Marine Pollutant): . Umweltgefahren Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 14.3. Transportgefahrenklassen: n.a. 14.4. Verpackungsgruppe: 14.5. Umweltgefahren:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC):

Bei behandelter Ware im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn es unter normalen Verwendungsbedingungen zu Hautkontakt und der Freisetzung des bioziden Wirkstoffes (Konservierer)

kommen Kann, trägt die für das Inverkehrbringen der behandelten Ware verantwortliche Person dafür Sorge, dass das Etikett Angaben über das Risiko der Hautsensibilisierung sowie die Angaben gemäß Art. 58 (3) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthält.

Durch die Genehmigung des bioziden Wirkstoffs können besondere Bedingungen für das Inverkehrbringen der behandelten Ware vorgeschrieben sein.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

15.2 StoffsicherheitsbeurteilungEine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte:

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) alkoholbest. alkoholbeständig

allq. Allgemein Anm. Anmerkung

AOXAdsorbierbare organische Halogenverbindungen

AGA AGSIONEIDARE Organische Haugerweibindungen
ART, Art.-N. Artikelnummer
ASTM ASTM International (American Society for Testing and Materials)
BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Bem.

BG

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Bemerkung Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) The International Bromine Council body weight (= Körpergewicht) BG BAU BSEF

bw



D Seite 3 von 3

seite 3 von 3 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Überarbeitet am / Version: 06.12.2019 / 0002 Ersetzt Fassung vom / Version: 15.02.2018 / 0001 Tritt in Kraft ab: 06.12.2019 PDF-Druckdatum: 06.12.2019 ISOVER Vario® MultiPrime

hzw heziehungsweise

bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
dry weight (= Trockengewicht)
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft

EG EINECS ELINCS Europäische Gemeinschaft
Europäische Gemeinschaft
Europaan Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
European List of Notified Chemical Substances

Europäischen Normen EN EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

etc., usw. EU et cetera, und so weiter Europäische Union

EVAL EWG Fax. Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Faxnummer

gem. gemäß ggf. GGVSEB

geniabs gegebenenfalls Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland) Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen,

Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global

Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Global Gerianson-inionnauonissystem dei BG Bau - Beruisgenossenschaft de Baumisschaft (Deutschland)
Gischem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)
GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

Grown warming potential (= Treithauspotenzial)

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

inklusive, einschließlich

IUCLID International Uniform Chemical Information Database k.D.v.

keine Daten vorhanden

K.D.v. KFZ, Kfz Konz. LQ LRV Kraftfahrzeug Konzentration Limited Quantities (= begrenzte Mengen)

Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz) Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz) LVA

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum nicht anwendbar

n.g. nicht geprüft nicht verfügbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

organisch
persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Punkt PE PNEC

PIC Polyvinylchlorid
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS

No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely

No. or other numerical identitier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

Telefon

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)
UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV VbF Ultraviolett

VeVA

Ultraviolett
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verodnung)
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)
very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche VOC vPvB WBF

WGK Verordnung)

schwach wassergefährdend deutlich wassergefährdend stark wassergefährdend WGK1 WGK2 WGK3 wwt z. Zt. wet weight (= Feuchtmasse) zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen

sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von: Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.